GEMEINDE LINDAU

Tagelswangerstrasse 2 8315 Lindau Tel. 052 355 04 35 Fax 052 355 04 45 gemeindeschreiber@lindau.ch www.lindau.ch

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 7. Mai 2015 Seite im Protokollbuch: 155

55 10. Finanzen
10.03 Finanzverwaltung
10.03.30 Gebührenbezug

Kostenverrechnung von Feuerwehreinsätzen / Anpassung Gebührenverordnung (GebV); Genehmigung

Öffentlich

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 wurden die Bezirksgemeinden vom Statthalteramt Pfäffikon darüber informiert, dass aufgrund eines aktuellen Rechtsfalles gegen die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen durch die Gemeinden festgestellt wurde, dass bei den betroffenen Gemeinden die rechtliche Grundlage für die Weiterverrechnung der angewendeten Tarife gefehlt hat. Um im Falle eines Rekurses solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, empfiehlt der Statthalter, die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen in einer kommunalen Verordnung festzuhalten.

Gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) sind Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich. Ausserhalb dieses Kernaufgabenbereichs verfügt die Gemeinde den Ersatz der Kosten bei Feuerwehreinsätzen nach § 27 Abs. 2 des FFG.

Die Gebühr für einen zu verrechnenden Feuerwehreinsatz gemäss § 27 Abs. 2 FFG stellt eine Kausalabgabe dar. Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsgebühr, welche als Entgelt für eine staatliche Tätigkeit erhoben wird. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer solchen Kausalabgabe müssen in den angewandten Vorschriften so umschrieben sein, dass der rechtsanwendenden Behörde kein übermässiger Spielraum verbleit und die möglichen Abgabepflichten für die Bürgerinnen und Bürger hinreichend voraussehbar sind. Da sich aus dem kantonalen Recht nur der Kreis der Abgabepflichtigen und der Gegenstand der Abgabe, nicht jedoch die Bemessungsgrundlage, ergeben, obliegt es den Gemeinden, selber eine genügende gesetzliche Grundlage für die Verrechnung der Einsatzkosten der Feuerwehr zu erlassen oder in einem entsprechenden Erlass auf den Kostentarif der Gebäudeversicherung zu verweisen. Ein Verweis alleine reicht nicht aus, da die Tarifordnung der GVZ nicht amtlich publiziert worden ist.

Die Politische Gemeinde Lindau ist mittels Anschlussvertrag an die Feuerwehr Illnau-Effretikon angeschlossen. Der entsprechende Vertrag wurde von der Gemeindeversammlung am 29.11.1993 genehmigt. Der Anschlussvertrag regelt die Details zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Feuerwehr, nicht aber die Gebühren.

Die Stadt Illlnau-Effretikon hat in ihrer Gebührenverordnung die Anwendung des Kostentarifes der GVZ bereits verankert. Da die Gebührenverordnung der Stadt Illnau-Effretikon für die Gemeinde Lindau keine Gültigkeit hat, muss der Gemeinderat die Anwendung des Tarifes separat regeln. Die Gebührenverordnung (GebV) 20. November 2007 soll deshalb unter Punkt 5 „Sicherheit“ wie folgt ergänzt werden:

5.4. Feuerwehr:
Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetztes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge.

Die Änderung tritt per sofort in Kraft.

Beschluss
Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die Gebührenverordnung (GebV) vom 20. November 2007 wird unter Punkt 5 „Sicherheit“ wie folgt ergänzt:

   5.4. Feuerwehr:
   Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetztes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge.

   Die Änderung der Gebührenverordnung (GebV) tritt per sofort in Kraft.

3. Die Abteilung Präsidiales erhält den Auftrag, die Änderung der Gebührenverordnung im Bereich Sicherheit im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen sowie die Gebührenverordnung entsprechend anzupassen.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Statthalteramt Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon (zur Kenntnis)
   - RPK Lindau, z.H. Herr Bruno Roost, Gerenhalde 7, 8317 Tagelswangen (zur Kenntnis)
   - Stadtverwaltung Illnau-Effretikon, z.H. Herr Zanni, Märtplatz 29, 8307 Effretikon (zur Kenntnis)
   - Stadtverwaltung Illnau-Effretikon, z.H. Herr Brüngger, Märtplatz 29, 8307 Effretikon (zur Kenntnis)
   - Bereich Finanzen
   - Bereich Sicherheit
   - Homepage
   - Akten

G E M E I N D E R A T L I N D A U
Der Präsident: Der Schreiber:

Bernard Hosang Viktor Ledermann

versandt am: